

Die ausgefüllte Anmeldung bitte
 per E-Mail einreichen an:
comic-salon-cosplay@animexx.de

ANMELDESCHLUSS:
25.05.2016

**ANMELDUNG ANIMEXX COSPLAY-WETTBEWERB
 ZUM 17. INTERNATIONALEN COMIC-SALON ERLANGEN
 AM 28. MAI 2016**

Name der Gruppe	Kontaktperson
E-Mail	Mobilnummer für Kontakt vor Ort
Falls der Auftritt mit einer Audiodatei unterlegt werden soll bitte hier den Namen der gemailten Datei eintragen (MP3)	

1. Person

Name	Charakter
Quelle (Serie/Film/Spiel/etc.)	Dateiname der gemailten Figuren-Vorlage (JPG)

2. Person (optional)

Name	Charakter
Quelle (Serie/Film/Spiel/etc.)	Dateiname der gemailten Figuren-Vorlage (JPG)

3. Person (optional)

Name	Charakter
Quelle (Serie/Film/Spiel/etc.)	Dateiname der gemailten Figuren-Vorlage (JPG)

4. Person (optional)

Name	Charakter
Quelle (Serie/Film/Spiel/etc.)	Dateiname der gemailten Figuren-Vorlage (JPG)

5. Person (optional)

Name	Charakter
Quelle (Serie/Film/Spiel/etc.)	Dateiname der gemailten Figuren-Vorlage (JPG)

6. Person (optional)

Name	Charakter
Quelle (Serie/Film/Spiel/etc.)	Dateiname der gemailten Figuren-Vorlage (JPG)

HINWEIS: Es gilt zu beachten, dass Ihr bei Eurem Auftritt die Bühne nicht verschmutzen dürft und die Grenzen des guten Geschmacks wahren müsst. Das schliesst mit ein, dass Busen, Intimbereich und Po ausreichend mit Kleidung bedeckt sein müssen und auf obszöne Gesten/Handlungen verzichtet wird. Ausserdem solltet Ihr auf die Einbindung lebender Tiere in euren Auftritt verzichten und die umseitig aufgeführten Waffenregeln beherzigen.

Bitte bestätigt Eure Anwesenheit am Samstag, 28. Mai vor Beginn des eigentlichen Wettbewerbs bis 12:00 Uhr am Animexx-Stand.

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

WAFFENREGELN ANIMEXX COSPLAY-WETTBEWERB

ZUM 17. INTERNATIONALEN COMIC-SALON ERLANGEN

AM 28. MAI 2016

Kaum ein Cosplay kommt ohne Waffen aus, doch das deutsche Waffengesetz schreibt einige Richtlinien vor, die eingehalten werden müssen. Sogar die Haftungssumme für Unfälle ist gesetzlich festgelegt: 10.000,- Euro bei Verletzung, 100.000,- Euro bei Tod und 500.000,- Euro bei Invalidität.

Aus Sicherheitsgründen werden deshalb alle mitgeführten Waffen beim Einlass in den Comic-Salon Erlangen überprüft. Hierbei wird zwischen verbotenen Waffen und erlaubten Waffen unterschieden.

Verbotene Waffen dürfen nicht auf das Veranstaltungsgelände (das schliesst sowohl die Innenbereiche als auch den Vorplatz mit ein) gebracht werden. Wer es trotzdem versucht, riskiert die Abnahme seines Tickets und ein sofortiges Hausverbot. Dabei spielt es auch keine Rolle, ob der/die Besitzer/in beispielsweise im Besitz eines gültigen Waffenscheins ist, der ihn/sie zum Führen dieser Waffe berechtigt.

Zu den auf dem Comic-Salon verbotenen Waffen gehören z.B.:

- Echte Schusswaffen, SoftAir- und Gaspistolen (auch ungeladen) und echte Munition, sowie Schusswaffenimitationen und Replika aus Metall oder Metall/Holz
- Pyrotechnik und Explosivkörper (Knallkörper, Raketen usw.)
- Wurf Waffen (z.B. Wurfsterne, Wurfpeile, Wurfmesser)
- Pfeile aller Art, unabhängig vom Material
- Schlagringe, Totschläger, Stahlruten
- Würgewaffen (z.B. Nunchakus)
- Hieb- und Stichwaffen mit scharfer oder stumpfer Metallklinge oder mit Spitzen, sowie mit Klingenersatz aus Holz, Plastik usw. (z.B. Katanas, Schwerter, Säbel, Macheten, Beile, Morgensterne, Messer aller Art außer Taschenmessern)
- Stäbe oder Rohre aus Holz, Metall, Fiberglas, Hartplastik oder Kombinationen davon, auch mehrteilig (z.B. Kendo-Ausrüstung, Bambusschwerter, Lanzen etc.)
- Reitgerten über 1 m Länge, Handpeitschen mit Bandmaß über 1,5 m, Stabpeitschen mit Stab über 1 m und Bandmaß über 1,5 m Länge

Erlaubte Waffen dürfen auf dem Comic-Salon während der gesamten Veranstaltungsdauer getragen werden.

Zu den erlaubten Waffen gehören z.B.:

- Waffenimitationen aus Schaumstoff, Gummi, Pappe, Weichplastik
- LARP-Waffen („Live Action Role Play“ - im allgemeinen Schaumstoff- oder Latexnachbildungen mit Stabilisationskern)
- Waffen und Stäbe aus einer Kombination aus Holz und/oder Pappe/Plastik/Weichmaterial (wenn der Holzanteil nicht überwiegt)
- Stäbe, bei denen deutlich erkennbar ist, dass sie nur zur Stabilisierung dienen
- Bogen und Köcher, aber ohne Pfeile
- Reitgerten, Peitschen (sofern nicht unter den verbotenen Waffen genannt)

Ausserdem gelten es folgende Richtlinien für Kleidungsaccessoires:

- Bei Stachelarm- und -halsbändern dürfen die Stacheln eine Länge von 5 cm nicht überschreiten und müssen stumpf sein
- Ketten aus Holz und/oder Kunststoff müssen deutlich erkennbar zur Kleidung gehören
- Ketten aus Metall müssen so an der Kleidung befestigt sein, dass sie nicht abgenommen werden können
- Die Kleidung sollte keine scharfen Ecken und Kanten aufweisen

**Im Zweifelsfall haben die Einlasskontrolleure das letzte Wort.
Die dabei getroffene Entscheidung ist endgültig und kann nicht angefochten werden.**

Es gilt zu beachten, dass diese Regeln nicht aufgestellt wurden, um Cosplay-Fans zu ärgern, sondern weil sie sich zwingend aus den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland ergeben. Natürlich wird davon ausgegangen, dass niemand mit seiner mühsam gebauten Cosplay-Waffe irgendwelchen Blödsinn anstellen würde, aber es könnte z.B. ein Unfall passieren oder eine andere Person in einem unbeobachteten Moment damit herumspielen.

Rechtliche Grundlagen für die Waffenregeln:

§1 Gegenstand und Zweck des Gesetzes, Begriffsbestimmungen
(...)

(2) Waffen sind

1. Schusswaffen oder ihnen gleichgestellte Gegenstände und
2. tragbare Gegenstände,
 - a) die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen, insbesondere Hieb- und Stoßwaffen;
 - b) die, ohne dazu bestimmt zu sein, insbesondere wegen ihrer Beschaffenheit, Handhabung oder Wirkungsweise geeignet sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen, und die in diesem Gesetz genannt sind.

§42 Verbot des Führens von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen

(1) Wer an öffentlichen Vergnügungen, Volksfesten, Sportveranstaltungen, Messen, Ausstellungen, Märkten oder ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen teilnimmt, darf keine Waffen im Sinne des § 1 Abs. 2 führen.

(...)

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden auf die Mitwirkenden an Theateraufführungen und diesen gleich zu achtenden Vorführungen, wenn zu diesem Zweck (...) Waffen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 geführt werden (...).